verteilt 13.04.16 Gr

Gemeinde Räbke

-Der Bürgermeister-

Fachbereich	DRUCKSACHE	
Sicherheit und Ordnung		
Teilbereich	Lfd. Nr.	Jahr
Sicherheit und Ordnung	**004**	**2016**
Datum		
13.04.16		

Vorlage der Verwaltung

		Zutreffendes ankreuzen x				
An (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich	Beschlußvorschlag ja	nein	geändert
Gemeinderat	21.04.2016	x				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	beteiligt	Bürgermeister	Amt .....
32.1			zur Beschlußausführung
Datum			(Handzeichen)

Betreff:

Berufung des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreter

Beschlußvorschlag:

Der Gemeinderat beruft Herrn Moris Schäfer zum Gemeindewahlleiter für die Gemeinde Räbke für die kommende Wahlperiode. Zum stellvertretenden Wahlleiter wird Herr Christoph Wäterling ernannt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Nicht nur für die anstehende Kommunalwahl am 11. September 2016, sondern für die kommende Wahlperiode insgesamt muss die Gemeindewahlleitung benannt werden. Gemäß § 9 des Nds. Kommunalwahlgesetzes ist Gemeindewahlleiter der Bürgermeister der Gemeinde, Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt.

Der Gemeinderat kann als Wahlleitung andere wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes oder auch Bedienstete der Samtgemeindeverwaltung berufen. Der Wahlleiter und sein Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Nach § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht inne haben.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Moris Schäfer als Gemeindewahlleiter und Herrn Christoph Wäterling als Stellvertreter in dieses Amt zu berufen.